SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verbraucherschutz,
Veterinärangelegenheiten

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Tierhalter empfänglicher Tiere
in Sachsen-Anhalt

Vollzug EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
Genehmigung der Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit

Halle, 29.05.2026

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 203.a-42282/BT-Impfung2

Bearbeitet von:
Frau Zengerling

Tel.: (0345) 514-2634

Fax: (0345) 514-2699

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Den Haltern von BT- empfänglichen Tieren wird ab sofort genehmigt, die Impfung dieser empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 3 (BTV-3) und Serotyp 8 (BTV-8) mit inaktivierten Impfstoffen durch einen Tierarzt/Tierärztin freiwillig durchführen zu lassen.
   Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Die Impfung gegen BTV-Serotyp 3 darf nur mit dafür zugelassenen bzw. gemäß zweiter Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV i. V. m. Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 vom 06. Juni 2024) nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 des Tiergesundheitsgesetzes gestatteten Impfstoffen, erfolgen.

3. Gegen den BTV-Serotypen 8 dürfen nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.

4. Die Impfung von Rindern ist einzeltierbezogen und die Impfung von Schafen und Ziegen bestandsbezogen innerhalb von sieben Tagen mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu melden.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

022 011 LSA
1003

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) i. V. m § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist (VwVfG) abgesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 14a Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Einsichtnahme

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70, Raum 106/A
06118 Halle (Saale)
Mo. - Do. von 09:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 13:00 Uhr

aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Baumann